OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653340/3/JP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B_, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 13. November 2024, GZ: BHGMVerk-2020-155996/16-Sta, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entzugsdauer auf zehn Monate herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 13. November 2024 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B und F für die Dauer von zwölf Monaten, gerechnet ab dem 15. September 2024 bis einschließlich 15. September 2025. Weiters wurde dem Beschwerdeführer vorgeschrieben, sich vor Wiederausfolgung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten beizubringen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde ausgeschlossen. Begründend führt die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 15. September 2024 um 14:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der G__ nahe Strkm. 20,313 in Fahrtrichtung C__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nämlich mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,80 mg/l oder mehr, gelenkt habe. Darüber hinaus verursachte der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und beging Fahrerflucht. Erschwerend wurde berücksichtigt, dass den Beschwerdeführer bereits eine im Jahr 2020 erfolgte Entziehung der Lenkberechtigung wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholisierten Zustand nicht davon habe abhalten können, nunmehr ein neuerliches Alkoholdelikt zu begehen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird der von der belangten Behörde ihrem Bescheid zugrunde gelegte Sachverhalt nicht bestritten, sondern richtet sich die Beschwerde lediglich gegen die Dauer der Entziehung. Beantragt wird eine Herabsetzung der Entziehungsdauer auf neun Monate.

1.3. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 4. Juni 2020, GZ: BHGMVerk-2020-155996/2-Sta, mit dem dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen wurde, weil er in einem

durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, sowie den Unfallbericht der Polizeiinspektion Scharnstein vom 16. September 2024, inklusive Fotobeilage, vor.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat am 15. September 2024 um 14:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ auf der G__ nahe Strkm. 20,313 in Fahrtrichtung C__ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Test am geeichten Alkomaten wurde um 15:43 Uhr durchgeführt und ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,77 mg/l. Aufgrund einer Rückrechnung muss zum Lenkzeitpunkt um 14:10 Uhr von einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,80 mg/l oder mehr ausgegangen werden. Weiters hat der Beschwerdeführer zur selben Zeit, am selben Ort mit genanntem Fahrzeug einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht, indem er mit dem PKW rechts von der Straße abkam und einen Verkehrsleitpflock rammte, welcher ausgerissen und beschädigt wurde. Dazu kam außerdem, dass der Beschwerdeführer, obwohl er mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang gestanden ist, nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt hat, obwohl er und der Geschädigte einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Mit Bescheid vom 4. Juni 2020, GZ: BHGMVerk-2020-155996/2-Sta, entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer erstmalig seine Lenkberechtigung für die Dauer eines Monats, weil er am 20. Mai 2020 gegen 02:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von D__ von D__, E-Strasse, bis F__, X-Strasse-Strasse, und zurück in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt in der Atemluft von mehr als 0,40 mg/l aber weniger als 0,60 mg/l) lenkte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen in keiner Weise bestritten.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 ‰) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

3.2. Wie festgestellt, hat der Beschwerdeführer am 15. September 2024 um 14:10 Uhr ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Grad der Alkoholisierung 0,80 mg/l oder mehr betrug. Damit hat der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960 begangen und es liegt eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 StVO 1960 vor.

Bei der Frage, ob der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat, handelt es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Vorfrage im Sinne des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG). Gemäß § 38 AVG ist die Behörde, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

3.3. § 26 Abs. 2 Z 1 FSG sieht für eine derartige Übertretung eine Mindestentzugsdauer der Lenkberechtigung von sechs Monaten vor. Die belangte Behörde hat mit der vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern hat eine Verkehrsunzuverlässigkeit von zwölf Monaten angenommen.

Die Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes z.B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245, u.v.m.).

„Wenn der Betreffende zusätzlich zur Begehung eines Alkoholdelikts auch einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so kann dies bei der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose zu seinen Lasten berücksichtigt werden und das Überschreiten der Mindestentziehungsdauer rechtfertigen (vgl. VwGH 24.2.2005, 2003/11/0170; 24.4.2007, 2004/11/0001). Gleiches muss gelten, wenn - unabhängig vom Verschulden eines Unfalls - der Betreffende Fahrerflucht begeht (vgl. in diesem Zusammenhang VwGH 20.7.2018, Ra 2018/11/0124).“ (VwGH 28.09.2020, Ra 2020/11/0139)

Aufgrund des oben festgestellten Sachverhalts, der vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird, steht nicht nur fest, dass der Beschwerdeführer sein Kraftfahrzeug

unter Alkoholeinfluss gelenkt hat, sondern auch, dass er bei der gegenständlichen Fahrt rechts von der Fahrbahn abkam und einen Verkehrsleitpflock rammte, der herausgerissen und beschädigt wurde, also einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat, und in der Folge Fahrerflucht begangen hat.

„Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung im Sinne des § 7 Abs. 5 FSG 1997 und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer (§ 25 Abs. 1 FSG 1997) nicht an (Hinweis E 19.2.1988, 87/18/0115, VwSlg 12651 A/1988, und E 15.3.1994, 93/11/0265).“ (VwGH 06.04.2006, 2005/11/0214)

Insofern ist für die Wertung weder von Relevanz, welche Unfallfolgen zu beklagen waren, noch ob der Beschwerdeführer selbst zu Schaden gekommen ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Beschwerdeführer ein verkehrsgefährdendes Fahrverhalten an den Tag gelegt hat, welches letztlich zu einem Unfall geführt hat und welches typischerweise eine Folge des Alkoholkonsums ist.

3.4. Weiter in einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu berücksichtigen ist, dass dem Beschwerdeführer bereits im Jahr 2020 die Lenkberechtigung wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand entzogen wurde und er trotzdem im September 2024 wieder ein Kraftfahrzeug in einem alkoholisierten Zustand gelenkt hat. Im Rahmen der Prognoseentscheidung, die zur Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers zu treffen ist, ist das gesamte für die Verkehrszuverlässigkeit des Betreffenden relevante strafbare Verhalten, auch länger zurückliegende einschlägige Delikte und vorangegangene Entziehungen der Lenkberechtigung, zu berücksichtigen (VwGH 21.10.2004, 2002/11/0166). Die erstmalige Entziehung der Lenkberechtigung mag nunmehr viereinhalb Jahre her sein, kann aber keinesfalls bei der Prognoseentscheidung zur Verkehrszuverlässigkeit komplett außer Acht gelassen werden.

3.5. Dass der Beschwerdeführer derart alkoholisiert ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089).

Im vorliegenden Fall zeigen sich die negativen Auswirkungen hoher Alkoholisierungsgrade auf die Verkehrssicherheit. Der alkoholbedingte Fahrfehler des Beschwerdeführers zeigt in besonderem Maße, welche Gefahren sich aus dem Lenken unter Alkoholeinfluss ergeben und rechtfertigt die Annahme einer um zwei Monate längeren Verkehrsunzuverlässigkeit als die in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten. Aufgrund der in der Folge des verursachten Verkehrsunfalles mit Sachschaden begangenen Fahrerflucht muss die Prognose zur Dauer, wann der Beschwerdeführer wieder Verkehrszuverlässigkeit erlangen wird, um einen Monat verlängert werden. Gleiches gilt für

die Berücksichtigung der vorangegangenen Entziehung und der Tatsache, dass diese den Beschwerdeführer nicht davon abhalten konnte, wiederum ein Fahrzeug im alkoholisierten Zustand in Betrieb zu nehmen.
Allerdings steht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf dem Standpunkt, dass eine noch längere Entziehung nicht gerechtfertigt wäre. Auch ist dem Gericht nichts bekannt, was gegen die Annahme spräche, dass sich der Beschwerdeführer, der den Sachverhalt nicht bestreitet, seither wohlverhalten hat. Diese Umstände sind dem Beschwerdeführer zugute zu halten.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangt im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von zehn Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. A__, c/o B__,

2. Bezirkshauptmannschaft Gmunden,
   zu GZ: BHGMVerk-2020-155996/16-Sta

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.